

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/19 vom 21. März 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2006_19

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/19 du 21 mars 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/19 del 21 marzo 2007

Regeste

Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG, Art. 53 Abs. 2 ATSG, Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV. Eine formell rechtskräftige, rückwirkende abgestufte Leistungszusprache kann nicht nur für einen Teil ihres Rückwirkungszeitraumes wiedererwogen werden, weil die rückwirkende abgestufte Zusprache selbst nur als Einheit hat verfügt werden können. Auch eine inhaltliche Beschränkung der Wiedererwägung (z.B. auf eine einzige Ausgabenposition) ist nicht zulässig. Ist die formell rechtskräftige Leistungszusprache, die wiedererwägungsweise aufgehoben wird, früher in Anwendung von Art. 17 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 25 ELV revidiert worden, beinhaltet ihr Widerruf "automatisch" auch den Widerruf dieser früheren Revisionsverfügung. Die Wiedererwägungsverfügung ist dann im Ergebnis eine rückwirkende abgestufte Leistungszusprache. Art. 25 ELV ist eine Ausführungsbestimmung zu Art. 17 Abs. 2 ATSG, nicht aber zu Art. 53 Abs. 2 ATSG. Im Rahmen der Wiedererwägung ist deshalb auch jenen (früher nicht gemeldeten) neuen Sachverhaltserkenntnissen Rechnung zu tragen, die sich ausgabenüberschusserhöhend und damit für die versicherte Person vorteilhaft auswirken (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. März 2007, EL 2006/19).

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat am 10. Dezember 2005 sowohl Einsprache erhoben als auch ein Erlassgesuch gestellt. Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Einspracheentscheid ausdrücklich nur die Einsprache geprüft. Sie hat die Behandlung des Erlassgesuches formlos bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Rückforderung sistiert. Damit kann nur die Rückforderung allein Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bilden. Die Beschwerdegegnerin wird nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens betreffend die Rückforderung in der Form einer einsprachefähigen Verfügung über das Erlassgesuch entscheiden.

E. 2

Gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Dies setzt voraus, dass die Verwaltung auf die ursprüngliche Leistungszusprache zurückkommt (vgl. Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3.A., S. 279 f.). Dazu müssen die Voraussetzungen der prozessualen Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG), der Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) oder der rückwirkenden Anpassung (Art. 17 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 25 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz ELV) erfüllt sein. Im angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin die Auffassung vertreten, sie habe die ursprüngliche

leistungszusprechende Verfügung vom 22. August 2002 mit Wirkung ab 1. Januar 2002 in prozessuale Revision gezogen. Da es sich beim Umstand, dass der Beschwerdeführer möglicherweise keine Unterhaltsbeiträge bezahlt hat, nicht um eine qualifiziert neue Tatsache handelt, deren Ermittlung bis zum 22. August 2002 auch bei einer korrekten Erfüllung der Meldepflicht (Art. 28 Abs. 2 ATSG) und/oder bei einer umfassenden Abklärung des Sachverhalts objektiv nicht möglich gewesen wäre, sind die Voraussetzungen einer prozessualen Revision zum vornherein nicht erfüllt. Es liegt auch keine rückwirkende Revision gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 25 Abs. 2 lit. c ELV vor, obwohl die Beschwerdegegnerin die Neuberechnung nicht ab dem Anspruchsbeginn am 1. Juni 2001, sondern erst ab dem 1. Januar 2002 vorgenommen hat. Die ursprüngliche leistungszusprechende Verfügung datiert nämlich vom 22. August 2002, d.h. es handelt sich um eine rückwirkende, abgestufte Leistungszusprache. Am 22. August 2002 sind dem Beschwerdeführer zwar drei Verfügungsformulare je für einen bestimmten Zeitabschnitt zugestellt worden. Aber dabei hat es sich nur um eine einzige Verfügung gehandelt, denn praxisgemäss kann eine rückwirkende, abgestufte Leistungszusprache nur den Inhalt einer einzigen Verfügung bilden (vgl. GVP 2004 Nr. 5 S. 17). Es fehlt also das Merkmal einer Revision gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG, nämlich die Anpassung einer früher ergangenen, rechtskräftigen Verfügung an eine nachträgliche Veränderung des leistungserheblichen Sachverhalts. Damit bleibt nur die Möglichkeit, dass die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 22. August 2002 in Wiedererwägung gezogen hat. Allerdings scheint die Beschwerdegegnerin nur einen Teil dieser Verfügung, nämlich die Zusprache einer Ergänzungsleistung ab 1. Januar 2002, widerrufen und wiedererwägungsweise durch eine korrigierte Leistungszusprache ersetzt zu haben. Eine Begründung für diese Vorgehensweise fehlt. Damit stellt sich die Frage, ob eine teilweise Wiedererwägung einer Verfügung über eine rückwirkende Zusprache einer Dauerleistung in der Form einer Beschränkung auf einen bestimmten Zeitausschnitt überhaupt zulässig ist. Müsste diese Frage bejaht werden, wäre es dem Gericht verwehrt, auch den EL-Anspruch des Beschwerdeführers vom 1. Juni bis 31. Dezember 2001 zu prüfen, denn es liegt ja ausschliesslich in der Macht der Beschwerdegegnerin, ob sie ein Wiedererwägungsverfahren eröffnen will oder nicht. Tatsächlich ist diese Frage aber zu verneinen. Kann eine rückwirkend und abgestuft auszurichtende Dauerleistung immer nur in einer einzigen Verfügung zugesprochen werden, so kann auch die Wiedererwägung einer solchen Verfügung nur den Leistungsanspruch für den gesamten Rückwirkungszeitraum als Einheit beschlagen. Umfasst die angefochtene Wiedererwägung also notwendigerweise auch den Zeitraum 1. Juni bis 31. Dezember 2001, so ist im vorliegenden Verfahren – neben der Rechtmässigkeit der für die Zeit ab 1. Januar 2002 erfolgten Korrektur – auch zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht für den Zeitraum 1. Juni bis 31. Dezember 2001 keine Korrektur der Verfügung vom 22. August 2002 vorgenommen hat.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat das Verfahren zur Wiedererwägung der Verfügung vom 22. August 2002 in zweierlei Hinsicht begrenzt, einerseits durch die Beschränkung auf die Zeit ab 1. Januar 2002, andererseits – zumindest für die Zeit bis 31. Dezember 2004 – durch die ausschliessliche Fokussierung auf die Ausgabenposition der familienrechtlichen Unterhaltsleistungen. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Beschwerdegegnerin auch im Rahmen der Durchsetzung der Rückerstattungspflicht gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG frei sei in ihrer Entscheidung, ob sie eine leistungszusprechende Verfügung in Wiedererwägung ziehen wolle, müsste gelten, dass

diese Freiheit mit dem Entscheid, ein Wiedererwägungsverfahren zu eröffnen, erschöpft wäre (vgl. Ralph Jöhl, Zur Praxis der substituierten Begründung der Wiedererwägung bei zu Unrecht ergangenen Anpassungsverfügungen, Bemerkungen zur BGE 129 V 433 ff., in: AJP 2004, S. 1001 ff.). Im Rahmen des anschliessenden materiellen Wiedererwägungsverfahrens könnte demnach auf jeden Fall keine Freiheit der EL-Durchführungsstelle mehr bestehen, den leistungsbegründenden Sachverhalt nicht umfassend, sondern nur – bewusst – beschränkt neu abzuklären und/oder den in der widerrufenen Verfügung umgesetzten Rechtsanwendungsakt nicht insgesamt, sondern nur in einem ausgewählten Teil auf seine Gesetzmässigkeit zu prüfen und durch eine korrigierte Verfügung zu ersetzen. Das materielle Wiedererwägungsverfahren muss den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen in jeder Hinsicht vollumfänglich Rechnung tragen, d.h. es muss immer eine umfassende Neuprüfung des gesamten relevanten Sachverhalts und eine umfassende neue rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts beinhalten. Es ist deshalb nicht zulässig gewesen, die Verfügung vom 22. August 2002 nur für einen Teil ihres Wirkungszeitraumes, also ab 1. Januar 2002 zu widerrufen und durch eine korrigierte Verfügung zu ersetzen. Es ist auch nicht zulässig gewesen, nur einen Teil des relevanten Sachverhalts, nämlich die Ausgabenposition der familienrechtlichen Unterhaltsleistungen, einer neuen rechtlichen Würdigung zu unterziehen und, für die Zeit bis 31. Dezember 2004, entsprechend neu zu verfügen. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich somit als rechtswidrig.

E. 4

Die Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen Verfügung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird die formell rechtskräftige Verfügung widerrufen, womit das ursprüngliche Leistungsgesuch wieder auflebt. In einem zweiten Schritt wird dieses ursprüngliche Leistungsgesuch behandelt und es ergeht eine – korrigierte – Verfügung. Die ursprüngliche, nun widerrufenen Verfügung ist unter Umständen lange vor der Einleitung des Wiedererwägungsverfahrens ergangen. Deshalb ist es möglich, dass inzwischen Revisionsverfügungen ergangen sind, mit denen die ursprüngliche Verfügung nachträglichen Sachverhaltsveränderungen angepasst worden ist. Mit dem Widerruf der ursprünglichen Verfügung verlieren diese Revisionsverfügungen ihr Fundament. Da sie nur eine Anpassung der ursprünglichen Verfügung an eine nachträgliche Sachverhaltsveränderung und nicht etwa eine umfassende neue Würdigung des gesamten anspruchrelevanten Sachverhalts zum Gegenstand gehabt haben, werden sie ohne weiteres vom Widerruf der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung miterfasst. Das bedeutet, dass die Wiedererwägungsverfügung nicht nur die widerrufenen ursprüngliche Verfügung, sondern auch die entsprechenden Revisionsverfügungen ersetzen muss. Eine solche Wiedererwägungsverfügung hat deshalb den Charakter einer rückwirkenden abgestuften Leistungszusprache. Damit stellt sich die Frage, ob Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV, der auf die aufgehobenen Revisionsverfügungen anwendbar gewesen ist, auch für die Wiedererwägung massgebend sei, so dass nicht gemeldete, den Ausgabenüberschuss erhöhende Sachumstände keine Berücksichtigung finden könnten, auch wenn sie im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens festgestellt würden. Diese Frage ist zu verneinen, denn Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV ist, wie der einleitende Wortlaut des Art. 25 ELV zeigt, nur eine Ausführungsbestimmung zu Art. 17 Abs. 2 ATSG. Er bezieht sich also nicht auch auf Art. 53 Abs. 2 ATSG. Eine analoge Anwendung von Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV auf das Wiedererwägungsverfahren wäre nur dann notwendig, wenn diesbezüglich eine ausfüllungsbedürftige Gesetzeslücke anzunehmen wäre. Das ist nicht der Fall, denn ein

Wiedererwägungsverfahren bezweckt die rückwirkende Wiederherstellung der rechtmässigen Leistungsausrichtung. Dabei spielt die Auskunftspflicht, nicht aber die Pflicht zur Meldung nachträglicher Sachverhaltsveränderungen eine Rolle. Es besteht deshalb keine Veranlassung, die frühere Verletzung der Meldepflicht nun im Rahmen der rückwirkenden wiedererwägungsweisen Leistungszusprache durch eine "verzögerte" Berücksichtigung der Sachverhaltsveränderung zu sanktionieren. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (einerseits der Bezüger einer laufenden Ergänzungsleistung – andererseits der von einer Wiedererwägung betroffene Bürger) ist darin nicht zu erblicken, denn das Ziel des Wiedererwägungsverfahrens ist es, einen allfälligen unrechtmässigen Leistungsbezug zu korrigieren. Das Ziel des Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV hingegen besteht darin, nur "auf Gesuch hin" eine Erhöhung der laufenden Ergänzungsleistung vorzunehmen. Ob allerdings dann von einer ausfüllungsbedürftigen Lücke und damit von einer analogen Anwendung von Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV auf das Wiedererwägungsverfahren auszugehen ist, wenn die Berücksichtigung früher nicht gemeldeter, den Ausgabenüberschuss erhöhender Sachumstände statt des erwarteten unrechtmässigen Leistungsbezuges einen Bezug zu tiefer Leistungen aufzeigt, wie die Rechtsprechung anzunehmen scheint (vgl. BGE 122 V 19 ff. Erw. 5), kann im vorliegenden Fall offen bleiben. Bei der im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens notwendigen neuen Ermittlung des EL-Anspruchs des Beschwerdeführers sind also sämtliche Ausgaben- und Einnahmenpositionen zu überprüfen.

E. 5

Der Beschwerdeführer hat am 9. Juli 2002 ein Leistungsgesuch unterzeichnet, in dem familienrechtliche Unterhaltsleistungen von Fr. 9924.- als Ausgaben aufgeführt waren. Dabei handelte es sich wohl um die (indexierte) Unterhaltsleistung an den Sohn. Gemäss einer dem Leistungsgesuch beigelegten "Berechnung Alimentenrückstand G.S." hatte der Beschwerdeführer bis 30. Juni 2001 auch seiner geschiedenen Ehefrau Unterhaltsleistungen erbringen müssen. Obwohl ein EL-Anspruch ab 1. Juni 2001 zu prüfen war, hat die Beschwerdegegnerin weder bei der ursprünglichen Leistungszusprache noch im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens untersucht, ob der Versicherte für Juni 2001 seiner geschiedenen Ehefrau noch eine Unterhaltsleistung erbracht hat. Am 16. November 2005 hat der Beschwerdeführer angegeben, er habe nie direkte Unterhaltszahlungen geleistet. Die Beschwerdegegnerin hat es unterlassen abzuklären, was der Beschwerdeführer damit gemeint hat. Die Formulierung erweckt den Verdacht, dass der Beschwerdeführer Unterhaltsleistungen in anderer Form als durch direkte Zahlungen erbracht haben könnte. Möglicherweise hat es sich dabei um die direkte Auszahlung der Kinderrente zur Invalidenrente an die geschiedene Ehefrau gehandelt. Das würde bedeuten, dass die Kinderrente weder als anrechenbare Einnahme noch als anerkannte Ausgabe in der Form familienrechtlicher Unterhaltsleistungen anzurechnen wäre. Die Beschwerdegegnerin wird auf jeden Fall im Detail abzuklären haben, ob der Beschwerdeführer zwischen Juni 2001 und November 2005 in irgendeiner Form familienrechtliche Unterhaltsleistungen erbracht hat, die als Ausgaben anzuerkennen wären. Am 9. März 1995 war der amtliche Verkehrswert der Liegenschaft in X.____ auf Fr. 650'000.- geschätzt worden. Am 14. Juni 2005 ist eine Neuschätzung erfolgt. Seither beträgt der amtliche Verkehrswert Fr. 667'000.-. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Beschwerdegegnerin bei der korrigierten Neuberechnung bereits am 1. Januar 2005 diesen Wert berücksichtigt. Dies wird zu korrigieren sein. Der in die EL-Neuberechnung eingesetzte Eigenmietwert der vom Beschwerdeführer selbst genutzten Wohnung ist der Neuschätzung der Liegenschaft nicht

angepasst worden. Der Gesamtmietwert gemäss der neuen Schätzung ist deutlich höher als derjenige des Jahres 1995. Es ist deshalb zu vermuten, dass auch der Eigenmietwert der selbst genutzten Wohnung angestiegen ist. Auch dies wird von der Beschwerdegegnerin noch abzuklären sein. Die Beschwerdegegnerin hat es unterlassen, den effektiv erzielten Mietertrag der Jahre nach 2001 zu ermitteln, obwohl anzunehmen ist, dass der Ertrag jeweils höher ausgefallen ist als im Jahr 2001. Die Aufstellung über die 2001 erzielten Mieterträge enthält keinen Mietzins des Beschwerdeführers selbst. Es ist deshalb wohl nicht richtig gewesen, den Eigenmietwert der selbst genutzten Wohnung vom Mietertrag abzuziehen. Die Beschwerdegegnerin wird den effektiv erzielten Mietertrag ohne Eigenmietwert der selbst genutzten Wohnung in den Jahren 2001 bis 2005 ermitteln. Dabei wird sie beachten, dass nur der Ertrag nach Abzug der von den Mietern geleisteten Nebenkostenpauschalen anzurechnen ist, denn nur der eigentliche Mietertrag steht dem Beschwerdeführer zur Deckung der Hypothekarzinsen, der Gebäudeunterhaltskosten und schliesslich des Lebensunterhalts zur Verfügung. Stehen der effektive Mietertrag und der Eigenmietwert für die selbst genutzte Wohnung fest, wird die Beschwerdegegnerin auch die Pauschale für die Gebäudeunterhaltskosten neu festsetzen. Die Beschwerdegegnerin hat weder die Entwicklung der hypothekarischen Belastung der Liegenschaft in X. ___ noch die Höhe des in den Jahren bis 2005 geschuldeten Hypothekarzinses abgeklärt. Ebenso wenig hat sie abgeklärt, wie sich die persönlichen Schulden des Beschwerdeführers entwickelt haben. Die angefochtene Wiedererwägung und Rückforderung beruht also auf einem in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes unvollständig abgeklärten Sachverhalt.

E. 6

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist der Einspracheentscheid vom 9. März 2006 als rechtswidrig aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Abklärung im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens und zur anschliessenden neuen Wiedererwägungs- und Rückforderungsverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 9. März 2006 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.